

# Erklärung zur Vergütungsabrechnung bei Nutzung der Übungsleiterfreibetragsregelung nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem Turnverein 1890 Bammental e.V., Hauptstr. 74, 69245 Bammental,  
vertreten durch den Vorstand/das Präsidium, für diesen handelnd Herr Dieter Krämer/Kassenleiter,  
und

Frau/Herr \_\_\_\_\_ in ihrer/seiner Funktion als nebenberuflich angestellte/r Übungsleiterin/Übungsleiter für steuerbegünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, dies mit der Tätigkeit als Übungsleiter, besteht ein Vertragsverhältnis für diese Tätigkeit. Ergänzend erklärt die/der Beschäftigte für das Steuerjahr \_\_\_\_\_/für den Zeitraum ab \_\_\_\_\_ 202\_\_:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird versichert, dass neben der Übungsleitertätigkeit/der steuerbegünstigten Tätigkeit für den o. g. gemeinnützigen Verein/Verband/die Körperschaft in diesem Kalenderjahr keine weiteren begünstigten Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden, eine auch teilweise Inanspruchnahme meines persönlichen Steuerfreibetrags in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr durch andere Arbeitgeber/Dritte somit nicht erfolgt.
<input type="checkbox"/>	Neben meiner Tätigkeit für den o. g. Verein/Verband/die Körperschaft übe ich für nachfolgende Einrichtungen diese weiteren Übungsleitertätigkeiten aus: Name der Einrichtung/Organisation: _____ Anschrift: _____. Hierfür wird dort bereits von meinem persönlichen Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ein anteiliger Betrag in Höhe von _____ Euro monatlich, insgesamt jahresbezogen somit in Höhe von _____ Euro, für die dortige Entgeltberechnung im laufenden Kalenderjahr 201_ genutzt.
<input type="checkbox"/>	Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass der o. g. Verein/Verband im Bedarfsfall sich wegen der Inanspruchnahme und Nutzung des mir zustehenden Übungsleiterfreibetragsvolumens mit der zuvor benannten Einrichtung ohne rechtliche Verpflichtung abstimmen kann. Weitere vergleichbare Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Freibetrags werden nicht ausgeübt.
<b>Wenn sich die Inanspruchnahme des Freibetrages ändert werde ich den Turnverein 1890 Bammental e.V. unverzüglich informieren.</b>	

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Für den Verein als Arbeitgeber

## Abschließende Hinweise

Hintergrund für die vorgenannte Erklärung ist u. a. die Möglichkeit der Nutzung des jeweiligen Freibetragsvolumens durch den Verein/Verband als Arbeitgeber bis zum höchstmöglichen Freibetrag von bisher 3.000 Euro für diese besonderen Beschäftigungsverhältnisse. Bei Beachtung der sonstigen Vorgaben für diese steuerbegünstigte nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich um einen persönlichen Jahres-Steuerfreibetrag, den der nebenberuflich Beschäftigte personenbezogen bei der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen/Verbänden und sonstigen gemeinnützigen Organisationen/Körperschaften für Vergütungsabrechnungen nutzen kann. Dadurch sind begünstigte Übungsleitertätigkeiten weitgehend von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben befreit. Auch kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung des monatlichen Vergütungsrahmens von 250 Euro und Nutzung des Freibetrags bei Abrechnungen die neuen MiLoG-Vorgaben ab Jahresanfang 2015 nicht zusätzlich zu beachten sind. Auf die Einhaltung der pädagogisch/betreuerischen Ausrichtung der Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich sollte jedoch stets bei Durchführung dieser nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisse geachtet werden.

Auf einen ergänzenden Hinweis in der Erklärung selbst, dass im Hinblick auf die Höhe der Vergütung die Vertragsparteien von einem MiLoG-Befreiungsvorgang ausgehen, wurde verzichtet. Zumal dies keine rechtliche Geltung hätte, wenn tatsächlich die Mindestlohnvorgaben unabhängig von internen einvernehmlichen Regelungen doch noch greifen sollten. Wobei es dabei stets zentral um die Gewährung der gesetzlich vorgegebenen Mindestlohnvergütung von 8,50 Euro pro Arbeitsstunde dann vorrangig gehen könnte. Wie eingangs dargelegt, kann man bei monatlichen Vergütungen bis zu 250 Euro von einer Befreiung der Mindestlohnvorgaben – vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen oder bindender neuerer Verwaltungsanweisungen – ausgehen.